

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus

Mitgliedsgemeinden der

Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde



Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- und Stadträte der Gemeinden und Städte:

- | | | |
|---------------------------|-----------|-------------------|
| a) Gröningen | am | 18.05.2009 |
| b) Kroppenstedt | am | 23.04.2009 |
| c) Am Großen Bruch | am | 12.05.2009 |
| d) Ausleben | am | 27.04.2009 |
| e) Wulferstedt | am | 29.04.2009 |

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinde- und Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Bürgermeister der Gemeinden und Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1

Bildung einer Verbandsgemeinde

Die Gemeinden und Städte Gröningen, Kroppenstedt, Am Großen Bruch, Ausleben und Wulferstedt, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Westliche Börde.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Gröningen.

- (3) Die Verwaltungsaußenstelle in der Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, soll erhalten bleiben.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die in § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA bestimmten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches im eigenen Namen.
- (2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.
- (3) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
- für die Gemeinden Gröningen, Kroppenstedt, Ausleben und Wulferstedt: die Unterhaltung der Abteilung Stadtwirtschaft zur Erfüllung von Aufgaben wie insbesondere Grünflächen- und Friedhofspflege, Straßenreinigung und Winterdienst, Hausmeistertätigkeiten in kommunalen Gebäuden;
 - für die Gemeinden Gröningen, Kroppenstedt, Ausleben: die Trägerschaft für Maßnahmen nach dem SGB II, insbesondere die Bereitstellung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslosengeld-II-Empfänger.

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Einrichtungen und Stiftungen der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

- (1) Das Eigentum an den in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden geht nicht auf die Verbandsgemeinde über.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos gewor-

den ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.

- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach Bildung der Verbandsgemeinde (bis 31.12.2014) anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Westliche Börde über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (4) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahr-

zunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde.

Die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Am Abschluss der Verbandsgemeindevereinbarung ist mit Wulferstedt eine Gemeinde beteiligt, die noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 Einwohnern verfügt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verbandsgemeindevereinbarung wird von allen Mitgliedsgemeinden die Regelmindesteinwohnergröße eingehalten, da die Gebietsänderung (Neubildung einer Gemeinde aus den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt) zeitgleich am 01.01.2010 in Kraft treten.

Diese Vereinbarung ist dementsprechend bis zum 31.03.2010 auf die Veränderungen anzupassen.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landkreis Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

(2) Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde a) Gröningen, 16. Juni 2009


Unterschrift



Gemeinde b) Kroppenstedt, 12. Juni 2009


Unterschrift



Gemeinde c) Am Großen Bruch, 12. Juni 2009


Unterschrift



Gemeinde d) Ausleben, 12. Juni 2009


Unterschrift



Gemeinde f) Wulferstedt, 12. Juni 2009


Unterschrift



**Genehmigungsvermerk der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit
der unteren Kommunalaufsichtsbehörde**

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Mitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in folgenden Verbänden und Arbeitsgemeinschaften:

- „Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.“
- „Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“
- „KSA Kommunalen Schadensausgleich“
- „Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt“
- „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.“
- „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.“
- „Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.“
- „Landesfachverband der Landesbeamten Sachsen-Anhalt e.V.“
- Mitglied in der Lokalen Aktionsgruppe „Börde“

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 und 2

Stadt a) Gröningen

- Grundschule
- Kindertagesstätte Gröningen
- Kindertagesstätte OT Großalsleben
- Kindertagesstätte OT Krottorf
- Freiwillige Feuerwehr Gröningen
- Freiwillige Feuerwehr OT Kloster Gröningen
- Freiwillige Feuerwehr OT Dalldorf
- Freiwillige Feuerwehr OT Krottorf
- Freiwillige Feuerwehr OT Großalsleben

Stadt b) Kroppenstedt

- Grundschule Kroppenstedt
- Kindertagesstätte Kroppenstedt
- Freiwillige Feuerwehr Kroppenstedt

Gemeinde c) Am Großen Bruch

- Grundschule Am Großen Bruch
- Kindertagesstätte Am Großen Bruch
- Freiwillige Feuerwehr OT Gunsleben
- Freiwillige Feuerwehr OT Hamersleben
- Freiwillige Feuerwehr OT Neuwegersleben

Gemeinde d) Ausleben

- Grund- und Sekundarschule Ausleben
- Kindertagesstätte Ausleben
- Freiwillige Feuerwehr Ausleben

Gemeinde f) Wulferstedt

- Kindertagesstätte Wulferstedt
- Freiwillige Feuerwehr Wulferstedt

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde:

1. Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
2. Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
3. Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Verwaltungsgemeinschaft (noch VG Gröningen)
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft (noch VG Gröningen)
5. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
6. Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
7. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Anlage 4 zu § 9 Abs. 2

Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde a) Gröningen

- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröningen
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröningen

Gemeinde b) Kroppenstedt

- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt

- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt

Gemeinde c) Am Großen Bruch

- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Großen Bruch
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Großen Bruch
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch

Gemeinde d) Ausleben

- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ausleben
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ausleben

Gemeinde f) Wulferstedt

- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulferstedt
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulferstedt
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Wulferstedt
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ Wulferstedt

Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 an wirksame
Gebietsänderungen der Mitgliedsgemeinden

Hiermit wird folgende Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010
vorgenommen:

Die neu gebildete Gemeinde Am Großen Bruch wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten
Gemeinden Wulferstedt und Am Großen Bruch und somit neue Mitgliedsgemeinde der
Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Die Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung ist keine Änderung nach § 1 Abs. 3
VerbGemG LSA.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde ändert sich nicht.

Stadt Gröningen, den 22.03.2012

Unterschrift



Stadt Kroppenstedt, den 22.03.2012

Unterschrift



Gemeinde Am Großen Bruch, den 22.03.2012

Unterschrift



Gemeinde Ausleben, den 22.03.2012

Unterschrift

